

- | | |
|--|---|
| 1 Arbeitnehmer und ähnliche Personen | 4 Lotse ist keine arbeitnehmerähnliche Person |
| 1 Post aus Karlsruhe | 5 Arbeitnehmerüberlassungsvertrag als Vertrag sui generis |
| 2 Steuerfreie Nachtarbeitszuschläge sind unpfändbar | 5 Pflichtteilsanspruch als Arbeitseinkommen? |
| 2 BGH zur 1000-Euro-Grenze des § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG | 6 Was passiert, wenn der Arbeitnehmer die Fahrkarte nicht zurückgibt? |
| 3 Weiterzahlung auch nach erfolgter Kündigung | 6 Gläubiger muss Titel vorlegen |
| 3 Sozialversicherungsträger trägt die Beweislast für Vorsatz | 7 Startgutschriftenregelung der VBL für rentenferne Versicherte unwirksam |
| 4 BGH bestätigt Widerruf zur Anwaltszulassung | 7 BGH fragt beim Bundesarbeitsgericht nach Kommunalrecht |

Arbeitnehmer und ähnliche Personen

Mehrere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, über die im vorliegenden Newsletter berichtet wird, befassen sich mit Personen, die keine klassischen Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsrechts sind: angestellte Rechtsanwälte, Geschäftsführer von Gesellschaften, Vermögensberater, Handelsvertreter, ja sogar Lotsen von Binnenschiffen. In diesen Fällen geht es häufig darum, ob und in welchem Umfang die im Arbeitsrecht und in der Arbeitsgerichtsbarkeit entwickelten Grundsätze auch auf diejenigen Konstellationen übertragen werden können, die der Gerichtsbarkeit des Bundesgerichtshofs unterliegen. Der BGH verweist in diesen Situationen häufig auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Dass hier der Gleichlauf innerhalb der höchstrichterlichen Rechtsprechung gewahrt werden soll, zeigt sich auch an der Vorlage des V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, der hinsichtlich einer verwaltungsrechtlichen Frage von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abweichen will.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden mehrere Entscheidungen zur Pfändbarkeit von Arbeits- und sonstigen Einkommen des Arbeitnehmers. Sie sind gleichzeitig Spiegelbild wirtschaftlich schwieriger Einzelsituationen, in denen sich Arbeitnehmer trotz Bestehen eines Arbeitsverhältnisses befinden können, und in denen die Rechtsprechung um Ausgleich zwischen Schuldner- und Gläubigerinteressen bemüht sein muss.

Wir wünschen Ihnen auch heute viel Freude bei der Lektüre dieses Newsletters und nehmen Ihre Anregungen unter newsletter@bgh-anwalt.de gerne entgegen. Mit einem Klick auf das jeweilige Aktenzeichen gelangen Sie zur Entscheidung im Volltext.

Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, in durchaus unterschiedlichen Konstellationen hat sich der Bundesgerichtshof mit arbeitsrechtlichen Fragestellungen be-



fassen müssen. Die wahrscheinlich am weitesten reichenden Auswirkungen dürften die Entscheidungen zum Pfändungsschutz

von Arbeitseinkommen haben. Der Bundesgerichtshof hat darüber hinaus auch zur Rechtsnatur und den Pflichten bei Leiharbeitsverhältnissen Stellung genommen. Danach haftet der Verleiher nur für die sorgfältige Auswahl und Bereitstellung der Arbeitskräfte, nicht für einen rechtlichen Erfolg. Die höchstrichterliche Rechtsprechung gibt uns eine umfassende Orientierungshilfe in den alltäglichen Rechtsstreitigkeiten. Gleichwohl ist, gerade im Arbeitsrecht, zu hoffen, dass Streitigkeiten einvernehmlich beigelegt werden können und nicht der mühevollen Weg durch die Instanzen angetreten werden muss. Für die bevorstehende Weihnachtszeit und für 2017 wünsche ich Ihnen und Ihren Nächsten beruflichen Erfolg und privat Gesundheit und Wohlergehen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.bgh-anwalt.de.

Dr. Siegfried Mennemeyer

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

BGH zur Auslegung von § 850 a Nr. 3 ZPO

Steuerfreie Nachtarbeitszuschläge sind unpfändbar

Üblicher Rahmen muss eingehalten sein

Nach § 850 a Nr. 3 ZPO sind „Erschwerniszuschläge“ unpfändbar. Der Bundesgerichtshof hatte die Frage zu entscheiden, ob Nachtschichtzuschläge unter diesen Begriff fallen. Der betroffene Arbeitnehmer hatte hierzu Verdienstbescheinigungen vorgelegt, aus denen sich ergab, dass er steuerfreie Nachtschichtzuschläge in Höhe von 25, 40 und 50 Prozent erhielt. Der Bundesgerichtshof folgte in der zu klärenden streitigen Rechtsfrage der herrschenden Meinung und entschied zugunsten des Arbeitnehmers: Da sich unter Heranziehung des Europäischen Unionsrechts die Auffassung durchgesetzt habe, dass lange Nachtarbeitszeiten für die Gesundheit der Arbeitnehmer generell nachteilig seien und Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit der Arbeitnehmer erforderten, sei davon auszugehen, dass die Leistung von Arbeit zur Nachtzeit eine generell mit gesundheitlichen Risiken für den Schuldner verbundene Erschwernis seiner Arbeit darstelle, die es rechtfertige, zur Abgeltung dieser Erschwernis gezahlte Nachtarbeitszuschläge als nach § 850 a Nr. 3 ZPO unpfändbare Erschwerniszulagen zu qualifizieren, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überstiegen. Als Anhaltspunkt für den üblichen Rahmen gewährter Nachtarbeitszuschläge könne § 3b EStG herangezogen werden.

BGH, Beschluss vom 29. Juni 2016 – VII ZB 4/15

Bausparkassen-Versicherungsvertreterin als Arbeitnehmerin

BGH zur 1000-Euro-Grenze des § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG

Vorschüsse nur maßgeblich, wenn sie beim Vertreter verbleiben

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG gelten Handelsvertreter nur dann als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, für den nach § 92 a HGB die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann, und wenn sie während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses im Durchschnitt monatlich nicht mehr als 1.000 Euro auf Grund des Vertragsverhältnisses an Vergütung einschließlich Provision und Ersatz für im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandene Aufwendungen bezogen haben. Der Bundesgerichtshof hatte sich im Zusammenhang mit der Klage einer „selbständigen Bausparkassen-Versicherungsvertreterin“ erneut mit dieser Abgrenzungsnorm zu beschäftigen. Die Vorinstanz hatte die Klägerin als „Einfirmenvertreterin“ i.S.v. § 92 a Abs. 1 HGB eingestuft und wegen des Unterschreitens der 1000-Euro-Grenze die Arbeitnehmereigenschaft bejaht. Der Bundesgerichtshof sah sich hinsichtlich der Berechnung dieser Grenze allerdings zu einigen Klarstellungen veranlasst: Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs sind zur Berechnung alle unbedingt entstandenen Ansprüche des Handelsvertreters zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob und auf welche Weise sie von dem Unternehmer erfüllt worden sind. Keine Vergütung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG seien als vorläufige Zahlungen gewährte Vorschüsse, die dem Handelsvertreter nicht auf Dauer verblieben; gezahlte Provisionsvorschüsse seien aber insoweit als Vergütung anzurechnen, als sie nachträglich durch unbedingt entstandene Provisionsansprüche gedeckt würden. Der Bundesgerichtshof hat die Sache an die Vorinstanz zu näheren Feststellungen zurückverwiesen.

BGH, Beschluss vom 21. Oktober 2015 – VII ZB 8/15

Leitsatz:

Nachtarbeitszuschläge sind, soweit sie dem Schuldner von seinem Arbeitgeber steuerfrei im Sinne von § 3b EStG gewährt werden, als Erschwerniszulagen im Sinne von § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar.

Leitsatz 1:

Der in einem Handelsvertretervertrag enthaltene Bestimmung „Frau F. ist als selbständiger Bausparkassen-/Versicherungsvertreter/-in nach § 92 i.V.m. §§ 84 ff. HGB im Hauptberuf ständig damit betraut, ausschließlich für die P. und ihre Produktpartner Bauspar-, Finanzierungs- und Vermögensaufbauprodukte zu vermitteln“ ist ein vertragliches Tätigkeitsverbot im Sinne von § 92 a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 HGB zu entnehmen (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2014, VII ZB 16/14, ZVertriebsR 2015, 117)..

„Bürokostenzuschuss“ für Vermögensberater:

Weiterzahlung auch nach erfolgter Kündigung

BGH verweist auf Rechtsprechung des BAG

Der als Vermögensberater für das beklagte Unternehmen tätige Kläger erhielt von der Beklagten einen monatlichen „Bürokosten- und Organisationsleistungszuschuss“; dessen nähere Beschreibung im Intranet der Beklagten veröffentlicht worden war. Dort war auch bestimmt, dass die Leistung freiwillig sei und die Vereinbarung der Parteien „zum Zeitpunkt der Zahlung ungekündigt sein“ müsse. Die Beklagte kündigte dem Kläger am 11. Januar 2011 zum 30. Juni 2014 und weigerte sich fortan, den Zuschuss zu bezahlen – nach Auffassung des Bundesgerichtshofs zu Unrecht: Bei den im Intranet veröffentlichten Vertragsbedingungen handele es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Es handele sich um eine Gesamtzusage im Sinne des Arbeitsrechts, nämlich die an alle Arbeitnehmer des Betriebs oder einen nach abstrakten Merkmalen bestimmten Teil von ihnen in allgemeiner Form gerichtete ausdrückliche Erklärung des Arbeitgebers, bestimmte Leistungen erbringen zu wollen. Einer ausdrücklichen Annahme des in der Erklärung enthaltenen Antrags im Sinne des § 145 BGB bedürfe es nicht. Das in der Zusage liegende Angebot werde gemäß § 151 BGB angenommen und ergänzender Inhalt des Arbeitsvertrags. Diese Grundsätze seien auf Handelsvertreterverhältnisse entsprechend anzuwenden. Die Klausel, die die Auszahlung des Bürokostenzuschusses davon abhängig mache, dass das Vertragsverhältnis mit dem Handelsvertreter bei Auszahlung noch ungekündigt bestehe, verstoße gegen § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB. Denn sie stelle eine erhebliche Erschwerung der Kündigungsmöglichkeit zu Lasten des Handelsvertreters dar, weil der Handelsvertreter für die ordentliche Kündigung des Vertrags eine mehrjährige Kündigungsfrist einzuhalten habe. Der Kläger könne deshalb verlangen, dass ihm die Beklagte ab April 2011 den Bürokostenzuschuss bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses in der sich jeweils ergebenden Höhe weiterzahle.

BGH, Urteil vom 05. November 2015 – VII ZR 59/14

Deliktshaftung des GmbH-Geschäftsführers

Sozialversicherungsträger trägt die Beweislast für Vorsatz

BGH zur Anwendung von §§ 823 Abs. 2 BGB, 266 a Abs. 1 StGB

Der Sozialversicherungsträger, der den Geschäftsführer einer GmbH wegen Vorenthaltens von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung in Anspruch nimmt und sich hierbei auf eine deliktische Haftung wegen Verletzung eines Schutzgesetzes stützt, hat grundsätzlich alle Umstände darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die Verwirklichung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des Schutzgesetzes ergibt. Den in Anspruch genommenen Geschäftsführer trifft lediglich eine sekundäre Darlegungslast. Die Darlegungs- und Beweislast des klagenden Sozialversicherungsträgers erstreckt sich auch auf den Vorsatz des Beklagten. Dies entschied der Bundesgerichtshof und stellte damit seine eigene Rechtsprechung klar. Die Vorinstanz hatte den beklagten Geschäftsführer noch mit der Begründung verurteilt, er habe nicht schlüssig dargetan, nicht zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt zu haben. Dass er sich mit dem Vorbringen verteidigt habe, von seiner Bestellung zum Geschäftsführer keine Kenntnis gehabt zu haben, und dies unter Zeugenbeweis gestellt habe, sei nach Ansicht des Bundesgerichtshofs streitentscheidend. Denn wenn der Geschäftsführer von seiner Bestellung nichts wisse, entfalle auch sein Wissen um die tatsächliche Grundlage der aus der Stellung als Geschäftsführer folgenden Pflichten.

BGH, Urteil vom 03. Mai 2016 – II ZR 311/14

Leitsatz:

Eine Vertragsbestimmung, wonach die Zahlung eines zweckgebundenen Bürokostenzuschusses an den Handelsvertreter davon abhängig gemacht wird, dass das Vertragsverhältnis im Zeitpunkt der Zahlung ungekündigt besteht, stellt jedenfalls dann eine erhebliche Erschwerung der Kündigungsmöglichkeit des Handelsvertreters dar, die gegen die zwingende Regelung in § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB verstößt und damit gemäß § 134 BGB unwirksam ist, wenn der Handelsvertreter für die ordentliche Kündigung des Vertrags eine mehrjährige Kündigungsfrist einzuhalten hat (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 12. Januar 1994, VIII ZR 165/92, BGHZ 124, 351).

Leitsatz 1:

Der Sozialversicherungsträger, der den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wegen Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen aus § 823 Abs. 2 BGB, § 266 a Abs. 1 StGB in Anspruch nimmt, trägt für den Vorsatz des Beklagten die Darlegungs- und Beweislast auch dann, wenn die objektive Pflichtwidrigkeit des beanstandeten Verhaltens feststeht.

Rechtsanwalt als Immobilienhändler

BGH bestätigt Widerruf der Anwaltszulassung

Anwalts- und Maklertätigkeit unvereinbar

Ein Rechtsanwalt war als Geschäftsführer für drei Immobiliengesellschaften tätig. Seine Zulassung wurde wegen Unvereinbarkeit seiner Tätigkeit für die Immobiliengesellschaften mit dem Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO widerrufen. Hiergegen wehrte sich der Rechtsanwalt und machte zusätzlich das Vorliegen einer unzumutbaren Härte geltend, weil er den Unterhalt seiner vierköpfigen Familie ausschließlich aus den Einkünften seiner Anwaltspraxis bestreite. Der Bundesgerichtshof bestätigte den Widerruf der Zulassung. Die Tätigkeit sei mit dem Anwaltsberuf unvereinbar, weil sich hier die Gefahr von Interessenkollisionen deutlich abzeichne. Rechtsanwälte erhielten bei der Ausübung ihres Berufs vielfach Kenntnisse von Geld- und Immobilienvermögen des Mandanten. Es sei anwaltliches Alltagsgeschäft, individuelle Vermögenspositionen zu erstreiten oder zu verteidigen, wobei häufig - zum Beispiel im Zusammenhang mit einer steuerlichen Beratung - Dispositionen über Geld- und Immobilienvermögen zu prüfen und durchzuführen seien. Ähnliche Gefahren drohten, wenn der Rechtsanwalt prüfen solle, ob es für einen Mandanten ratsam sei, eine Immobilie zu veräußern oder ein Mietverhältnis mit einem Mieter zu beenden. Immobilienhändler und -entwickler hätten ein erhebliches Interesse daran, dass der Mandant mit ihnen ein Immobiliengeschäft tätige. Im Falle des Immobilienhändlers und -entwicklers ist das wirtschaftliche Interesse am Vertragsschluss angesichts des angestrebten Gewinns noch weit höher als das Provisionsinteresse des Maklers. Eine besondere Härte könne nicht angenommen werden, weil der Kläger keine Angabe gemacht habe, wie hoch sein Einkommen aus der Anwaltstätigkeit sei.

BGH, Urteil vom 11. Januar 2016 – AnwZ (Brfg) 35/15

Grob fahrlässig herbeigeführter Schaden an einem Binnenschiff

Lotse ist keine arbeitnehmerähnliche Person

BGH verneint Anwendbarkeit arbeitsrechtlicher Grundsätze

Nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Seelotswesen, das entsprechend auf Binnenlotsen Anwendung findet, ist ein Lotse dem Reeder des gelotsten Schiffes oder einem anderen Auftraggeber nur insoweit zum Ersatz verpflichtet, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im vom BGH entschiedenen Fall hatte ein Lotse das Steuer eines Rheinschiffs übernommen und das Schiff – grob fahrlässig – bei Karlsruhe gegen eine Buhne gefahren. Der Lotse machte eine entsprechende Anwendung der zur Arbeitnehmerhaftung entwickelten Grundsätze mit der Folge einer unter Umständen bestehenden Quotierungsmöglichkeit selbst bei grob fahrlässiger Schadensherbeiführung geltend. Der Bundesgerichtshof wies diese Überlegungen zurück. Der Lotse übe seit jeher eine selbständige Tätigkeit aus. Weder durch die Eintragung des Lotsen in das Bordbuch noch durch die vom Gesetz in bestimmten Fällen vorgesehene Pflicht zur Übernahme von Befehl und Ruder werde der Lotse zum Teil der Besatzung und damit zum Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlich Beschäftigten. Der Oberrheinlotse unterliege keinem Weisungsrecht durch den Auftraggeber, das dem des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer vergleichbar wäre. Er werde beauftragt, um die mit der entsprechenden Schifffahrtsstrecke verbundenen Schadensrisiken zu begrenzen. Die Schadensrisiken, denen er sich (und andere) bei Ausübung seiner Lotsentätigkeit aussetze, würden wesentlich durch ihn selbst mitbestimmt.

BGH, Urteil vom 26. Juli 2016 – VI ZR 322/15

Redaktioneller Leitsatz:

Die Maklertätigkeit eines Immobilienhändlers und -entwicklers ist mit der Tätigkeit eines Rechtsanwalts unvereinbar.

Leitsätze:

- 1. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Binnenlotsen auf Schadensersatz ist in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 3 SeelotsG (BGH, Urteil vom 20. Februar 1989, II ZR 26/88, BGHZ 107, 32, 37) auf grob fahrlässig und vorsätzlich herbeigeführte Schäden beschränkt.*
- 2. Eine Ausweitung dieses „Lotsenprivilegs“ durch entsprechende Anwendung der zur Arbeitnehmerhaftung entwickelten Grundsätze mit der Folge einer unter Umständen bestehenden Quotierungsmöglichkeit bei grob fahrlässiger Schadensherbeiführung ist nicht zulässig.*

BGH zu Leiharbeitsverhältnissen

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag als Vertrag sui generis

Verleiher haftet nicht für ordnungsgemäße Verrichtung der Arbeiten

Der Kläger im vom Bundesgerichtshof entschiedenen Anwaltshaftungsprozess hatte durch Leiharbeiter, die ihm von einem Arbeitsvermittlungsunternehmen zur Verfügung gestellt wurden, Renovierungsarbeiten an seiner denkmalgeschützten Villa in Berlin ausführen lassen. Nach Unstimmigkeiten über die Anzahl der von den Arbeitnehmern geleisteten Stunden und Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages nahm ihn das Vermittlungsunternehmen gerichtlich erfolgreich auf Restzahlung von rund 60.000 Euro in Anspruch. Der Kläger warf dem Rechtsanwalt vor, nicht vorgetragen zu haben, dass die von dem Unternehmen gestellten Arbeitnehmer für den nach den Überlassungsverträgen vereinbarten Zweck nicht tauglich und geeignet gewesen seien. Der Bundesgerichtshof verneinte eine Pflichtverletzung des Rechtsanwalts aufgrund nicht hinreichenden Klägervortrags und nahm dabei zur Rechtsnatur des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags Stellung: Bei einem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag handele es sich um einen Unterfall des Dienstverschaffungsvertrages, der keinem der im Besonderen Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Vertragstypen zuzuordnen sei. Anders als bei einem Werkvertrag hafte der Verleiher nicht für einen Erfolg, sondern nur für die sorgfältige Auswahl und Bereitstellung von Arbeitskräften. Der verleihende Unternehmer habe bei einem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht dafür einzustehen, dass die überlassenen Arbeitnehmer die ihnen von dem entleihenden Unternehmer übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß verrichteten, sondern nur dafür, dass die von ihm gestellten Arbeitnehmer für den nach dem Vertrag verfolgten Zweck tauglich und geeignet seien.

BGH, Urteil vom 14. Juli 2016 – IX ZR 291/14

Pfändungsschutz

Pflichtteilsanspruch als Arbeitseinkommen?

BGH befürwortet restriktive Auslegung des § 850 i ZPO

Nach § 850 i Abs. 1 ZPO werden nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, in gewissem Umfang dem Pfändungsschutz unterworfen. Der Schuldner hatte während des über sein Vermögen eröffneten Insolvenzverfahrens einen Pflichtteilsanspruch erstritten und beantragte, diesen Anspruch dem Pfändungsschutz zu unterwerfen. Der Bundesgerichtshof gewährte den Pfändungsschutz nicht. Es handele sich bei dem Pflichtteilsanspruch nicht um „sonstige Einkünfte“ im Sinne der Norm. Die Regelung des § 850 i ZPO solle zwar die Ungleichbehandlung von abhängig beschäftigten und selbständig tätigen Personen beseitigen; das Gesetz ziele aber nicht darauf ab, jedwede Geldforderungen eines Schuldners umfassend und uneingeschränkt wie Arbeitseinkommen zu behandeln. Dass dem erwerbstätigen Schuldner nach der gesetzlichen Wertung in der Vollstreckung mehr als das Existenzminimum verbleiben solle, damit er sich weiter um Arbeit bemühe, erfordere keine zusätzliche Freistellung solcher Einkünfte, die nicht auf Erwerbstätigkeit beruhten. Das Gläubigerrecht auf effektive Befriedigung berechtigter Forderungen trete nur insoweit zurück, wie es erforderlich sei, um das Existenzminimum des Schuldners zu sichern. Sobald dieses gesichert sei, ergebe sich aus den gesetzlichen Wertungen des § 850 i ZPO keine weitere Einschränkung für die Pfändbarkeit sonstiger Einkünfte des Schuldners, die kein Erwerbseinkommen darstellten.

BGH, Beschluss vom 07. April 2016 - IX ZB 69/15

Leitsatz:

Zu den Belehrungspflichten eines Rechtsanwalts bei Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs über die Vergütung geleisteter Dienste (Sanierung eines Wohnhauses).

Leitsätze:

- 1. Sonstige Einkünfte, die kein Erwerbseinkommen sind, können nur für unpfändbar erklärt werden, soweit dies erforderlich ist, damit dem Schuldner ein unpfändbares Einkommen in Höhe der von § 850 c Abs. 1, 2 a ZPO bestimmten Grundbeträge verbleibt (Ergänzung BGH, 26. Juni 2014, IX ZB 88/13, ZIP 2014, 1542).*
- 2. Sonstige Einkünfte sind nur eigenständig erwirtschaftete Einkünfte. Ansprüche aus einem Pflichtteilsanspruch zählen nicht hierzu.*

Großkundenabonnement bei Verkehrsbetrieben

Was passiert, wenn der Arbeitnehmer die Fahrkarte nicht zurückgibt?

BGH prüfte AGB des Hamburger Verkehrsverbundes

Im vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Beklagte die Vorteile einer sogenannten „ProfiCard“ genutzt, einer Zeitfahrkarte des Hamburger Verkehrsverbunds, die aufgrund des Großkundenabonnements seines Arbeitgebers günstiger war als die zum Normaltarif erhältliche Zeitfahrkarte. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gab der Beklagte die Zeitfahrkarte nicht zurück und nutzte sie weiter. Der Verkehrsverbund verlangte vom Beklagten für den Zeitraum von Dezember 2013 bis April 2014 den vollen Fahrpreis, weil der Beklagte nach dem Wortlaut der Benutzungsbedingungen „als Fahrgast nach den Tarifbestimmungen des Allgemeinen Abonnements behandelt und zur Zahlung des jeweils danach geltenden monatlichen Fahrpreises einer Allgemeinen Abonnementskarte (...) an die S-Bahn verpflichtet“ gewesen sei. Der Bundesgerichtshof hat in der Klausel eine unangemessene Benachteiligung des Beklagten gesehen und diese in den Zusammenhang mit einer anderen AGB-Klausel gestellt, die lautete: „Die Berechtigung zur Teilnahme am Großkundenabonnement erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem bzw. mit dem der Fahrgast aus den Diensten seines Arbeitgebers ausscheidet oder mit Beginn des Monats, in dem das Fahrgeld nicht mehr vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden kann.“ Man könne die Regelungen dahingehend verstehen, dass der Beklagte den normalen Zeitkartenpreis bezahlen müsse, ohne im Besitz einer Fahrkarte zu sein. Auch sei offen, wie er seine Berechtigung dem Kontrollpersonal nachweisen könne. Der Bundesgerichtshof wies die Zahlungsklage ab.

BGH, Urteil vom 22. März 2016 – X ZR 18/15

Pfändung von Arbeitseinkommen wegen Unterhaltsansprüchen

Gläubiger muss Titel vorlegen

Vollstreckungsbescheid reicht nicht aus

Der Gläubiger hatte beim Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) die Pfändung des Arbeitseinkommens des Schuldners unter Anwendung der Privilegierung des § 850 d ZPO beantragt, wonach Arbeitseinkommen wegen Unterhaltsansprüchen pfändbar ist. Er hatte zuvor einen Vollstreckungsbescheid erwirkt, in dem die Hauptforderung als „Unterhaltsrückstand gemäß Schreiben vom...“ bezeichnet war. Der Bundesgerichtshof ließ den Vollstreckungsbescheid als Pfändungsvoraussetzung nicht genügen. Der Gläubiger, der eine nach § 850 d Abs. 1 ZPO privilegierte Zwangsvollstreckung betreiben möchte, müsse dem Vollstreckungsorgan einen Titel vorlegen, aus dem sich - gegebenenfalls im Wege der Auslegung - die Qualifikation als Unterhaltsanspruch der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 ZPO genannten Art ergebe. Es sei nicht Aufgabe des Vollstreckungsgerichts zu prüfen, ob der Gläubiger aus einem in der Zwangsvollstreckung privilegierten Anspruch vorgehe. Das Mahnverfahren solle dem Gläubiger einen einfachen und kostengünstigen Weg zu einem Vollstreckungsbescheid eröffnen. Ob der geltend gemachte Anspruch zu Recht bestehe, werde in diesem Verfahren nicht geprüft. Für den Gläubiger gehe es aber darum, die Voraussetzungen des Vollstreckungsprivilegs nachzuweisen. Dazu bedürfe er eines Titels, der seine Berechtigung zu einem erweiterten Vollstreckungszugriff für das Vollstreckungsgericht erkennen lasse. Diese Berechtigung sei ausschließlich durch das Prozessgericht zu beurteilen; die ihm obliegende Prüfung könne durch eine bloße Behauptung des Gläubigers nicht ersetzt werden.

BGH, Beschluss vom 06. April 2016 – VII ZB 67/13

Leitsatz:

Eine für sich genommen unbedenkliche Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Verkehrsbetriebs, wonach ein Fahrgast, dessen Berechtigung zur Teilnahme an einem preislich vergünstigten Großkundenabonnement endet, bei unterbliebener Rückgabe der Fahrkarte für die verbleibende Zeit bis zum Ablauf der auf dieser vermerkten Geltungsdauer ein höheres Entgelt zu entrichten hat, benachteiligt den Fahrgast unangemessen, wenn sich aus einer anderen Regelung ergibt, dass der Fahrgast mit Beendigung der Teilnahme am Großkundenabonnement das Recht verliert, die Leistungen des Verkehrsbetriebs zu nutzen.

Leitsätze:

1. Um den Nachweis der Vollstreckungsprivilegierung eines Unterhaltsanspruchs gemäß § 850 d Abs. 1 Satz 1 ZPO zu erbringen, muss der Gläubiger einen Titel vorlegen, aus dem sich - gegebenenfalls im Wege der Auslegung - ergibt, dass der Vollstreckung ein Unterhaltsanspruch der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 ZPO genannten Art zugrundeliegt (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 6. September 2012, VII ZB 84/10, NJW 2013, 239).
2. Durch die Vorlage eines Vollstreckungsbescheides kann dieser Nachweis durch den Gläubiger nicht geführt werden (Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 5. April 2005, VII ZB 17/05, NJW 2005, 1663 und 10. März 2011, VII ZB 70/08, NJW-RR 2011, 791).

Rechtsstreit um VBL-Satzung

Startgutschriftenregelung der VBL für rentenferne Versicherte unwirksam

BGH kippt auch Neuregelung

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Neuregelung der Startgutschriften rentenferner Versicherter der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für unwirksam erklärt.

Die VBL gewährt Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes eine zusätzliche privatrechtliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung. Sie stellte ihr Versorgungssystem rückwirkend zum 31. Dezember 2001 auf ein Punktemodell um. Die neugefasste Satzung enthält Übergangsregelungen zum Erhalt von bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanwartschaften. Diese werden als Startgutschriften den Versorgungskonten der Versicherten gutgeschrieben. Dabei werden Versicherte, deren Versorgungsfall noch nicht eingetreten war, in rentennahe und rentenferne Versicherte unterschieden. Grundsätzlich ist rentenfern, wer am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (bei der Systemumstellung ca. 1,7 Millionen Versicherte). Mit Urteil vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) hatte der Bundesgerichtshof die früheren Startgutschriften für rentenferne Versicherte wegen Verstoßes der zugrunde liegenden Übergangsregelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG für unverbindlich erklärt. Die VBL besserte nach (§ 79 Abs. 1 a der VBL-Satzung). Doch auch die Neuregelung wurde nun gekippt: Die Neuregelung verstoße abermals gegen den Gleichheitssatz, weil die 2007 festgestellte Ungleichbehandlung auch durch die Neuregelung der Satzung für eine Vielzahl rentenferner Versicherter nicht beseitigt werde.

BGH, Urteile vom 09. März 2016 – IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15

Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung

BGH fragt beim Bundesarbeitsgericht nach Kommunalrecht

Divergenz zwischen BGH und Bundesarbeitsgericht

Ein nicht alltägliches Verfahren beschäftigt Bundesgerichtshof und Bundesarbeitsgericht gleichermaßen – wobei der zugrunde liegende Sachverhalt nicht einmal arbeitsrechtliche Bezüge aufweist. Im Rechtsstreit zwischen einer bayrischen Gemeinde und der Bundesrepublik Deutschland wurde vor dem BGH die Frage relevant, ob die vom ersten Bürgermeister erklärte Pfandfreigabe hinsichtlich eines Rohrleitungsrechts wirksam war.

Dabei stieß der BGH auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 1959 (3 AZR 348/56), in dem dieses eine generelle Außenvertretungsmacht des ersten Bürgermeisters verneint hatte, was die Unwirksamkeit der Kündigung eines Dienstvertrages zur Folge hatte. Konkret geht es um die Auslegung von Art. 38 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, wonach der erste Bürgermeister die Gemeinde nach außen vertritt.

Der BGH will – mit der herrschenden Meinung – diese Vertretungsmacht im Außenverhältnis als umfassend ansehen, und hat, da er von der alten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweichen will, gem. § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes beim Bundesarbeitsgericht angefragt, ob es an seiner Rechtsauffassung festhält. Wenn ja, muss der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe entscheiden, wenn nein, ist das Verfahren einzustellen und der BGH kann in der Sache entscheiden.

BGH, Beschluss vom 18. März 2016 – V ZR 266/14

Leitsatz (IV ZR 9/15):

Die in § 79 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) getroffene Regelung, nach der in jedem Jahr der Pflichtversicherung lediglich 2,25% der Vollrente erworben werden, führt auch unter Berücksichtigung der mit der 17. Satzungsänderung von Januar 2012 ergänzten Bestimmung des § 79 Abs. 1a VBL und der darin vorgesehenen Vergleichsberechnung weiterhin zu einer sachwidrigen, gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten und damit zur Unwirksamkeit der sie betreffenden Übergangs- bzw. Besitzstandsregelung (Fortführung des Senatsurteils vom 14. November 2007, IV ZR 74/06, BGHZ 174, 127).

Leitsatz:

Bei dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts wird angefragt, ob dieser daran festhält, dass eine bayerische Gemeinde durch ihren ersten Bürgermeister nur dann wirksam vertreten wird, wenn die nach der gemeindeinternen Kompetenzverteilung für die Rechtshandlung erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderats erfolgt ist.

Impressum

Herausgeber:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 721 18058-49
Telefax: +49 721 18058-57
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Dr. Jan-Dirk Rausch